VERORDNUNG (EG) Nr. 1587/94 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1994

zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres 1994/95 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/94 [4], wurden für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 in der vorläufigen Versorgungsbilanz für die Kanarischen Inseln die Mengen Schweinefleischerzeugnisse, die aus Drittländern abschöpfungsfrei oder aus der übrigen Gemeinschaft mit einer Gemeinschaftsbeihilfe eingeführt werden können, und die Zahl der reinrassigen Zuchttiere mit Ursprung in der Gemeinschaft festgelegt, für die zur Entwicklung der dortigen Viehhaltung eine Beihilfe gewährt wird.

Damit die besondere Versorgungsregelung weiterhin, bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte erteilt haben, angewendet werden kann, sollten die Bilanz für die Versorgung sowie die Tiere für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 90.
(4) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1994, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	4 750
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	3 000
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer von Gänsen und Enten	150
	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend:	
1602 41 10	Schinken und Teile davon	1 000
1602 42 10	Schultern und Teile davon	650
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen	875

ANHANG III

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (1):		
	— männliche Tiere	40	400
	— weibliche Tiere	550	350

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen."